

ZBB 2004, 326

BGB §§ 280, 428; KAGG § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 5

Zur Priorität bei unterschiedlichen Dispositionen über ein Oder-Depot

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 04.11.2003 – 2/21 O 155/03 (rechtskräftig), NJW 2004, 775 = WM 2004, 1282

Leitsätze:

1. Bei einem Gemeinschaftsdepot mit Einzeldispositionenrecht der Depotinhaber ist § 428 BGB verkehrstypisch dahin gehend modifiziert, dass das Kreditinstitut an denjenigen leisten muss, der das Verlangen an es richtet.
2. Wenn die Forderung eines Depotinhabers nicht sofort erfüllt werden kann, kann er nur dann als Nebenpflicht aus dem Konto- und Depotführungsvertrag verlangen, ein Fordern des anderen Kontoinhabers außer Acht zu lassen, wenn er seine Forderung vertragsgemäß geltend macht und sie bei ordnungsgemäßer Bearbeitung vor der des andern erfüllt werden kann. Erst wenn vor diesem Hintergrund beide Erfüllungen gleichzeitig eintreten würden oder nicht erkennbar ist, welche Erfüllung bei ordnungsgemäßer Bearbeitung früher eintreten würde, kann und muss das Kreditinstitut darauf abstehen, mit welchem Forderungsverlangen es sich als erstes befasste.